

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler.

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Pflichten in § 4 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Garantieumfang

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die in der nachfolgenden Ziffer 1.1 genannt sind.

1.1 Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleierschleifensmotoren und alle mit dem Pleierschleifenlauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und zugehöriger Umlenkrolle (sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und kein Regelwechsel fällig ist), Bauteile der Steuerzeitenverstellung, Riemenscheibe, Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensor, Ölfiltergehäuse, Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikkgetriebe

Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikkgetriebes, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik: Kupplungsnehmer- und -geberzylinder und von automatisierten Schaltgetrieben das Steuergerät und die Hydraulikeinheit.

Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.

Kraftübertragungswellen

Visco-/Haldex-Kupplung, Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe und von der Antriebswellenschlupfregelung (z. B. ASR, ASC, DSTC, DSA, EDS, 4Matic): Schalter, Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladedpumpe.

Fahrdynamiksystem

Steuergeräte (z. B. ESP) und Sensoren.

Hydropneumatik und Luftfederung

Dämpfer, Federzylinder, Federkugel (auch Befüllen statt Austausch), Federungsmodule, HD-Pumpe, Kompressor, Druckregler, Druckspeicher, Ventilblock, Sensoren und Steuergerät. Von der Luftfederung: Dämpfer, Kompressor, Feder, Federungsmodule, Behälter, Ventilblock und Sensoren.

Lenkung

Mechanisches, elektrisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und zugehörige elektronische Bauteile.

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikkgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Kühlmodul, Lüfterkupplung, Thermostatschalter und Zuheizung (nicht Standheizung).

- 1.2 Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1.1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

1.3 Keine Garantie besteht für

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Bremsattel, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Druckspeicher, Druckregler, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Turbolader, Injektoren, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergerät, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil) und elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Schaltaugrohr und elektrischer Stellmotor für Schaltaugrohr.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler und Freilauf, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Zündanlassschalter, Zündverteiler, Zündspule, elektronische Motorsteuerung, Vorglührelais und -steuergerät, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafel-einheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems, wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audio- und des Radarsystems), Steuergerät Wegfahrsperre, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Heizungsstellmotoren, Fanfare und Signalhorn.

Klimaanlage

Kompressor mit Magnetkupplung, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter.

Komfortelektrik

Elektrische Fensterheber: Fensterhebermotor-, -steuergerät und -schalter; Front- und Heckscheibenheizungselement (ausgenommen Bruchschaden); elektrisches Schiebedach: Schiebedachmotor, Schalter, Steuergerät und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetpulven und Türverriegelungsschlösser/-module.

Abgasanlage

Lambdasonde, NOx-Sensor, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde.

Sicherheitssysteme

Kontrollsystem für Airbagsteuergerät und Gurtstraffer (elektronische Sensoren und pyrotechnischer Treibsatz).

- c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantispflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.

§ 2 Inhalt der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantielaufzeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. auf Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	50.000 km	100 %
bis	60.000 km	90 %
bis	70.000 km	80 %
bis	80.000 km	70 %
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
über	100.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt.

5. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der garantiepflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 4) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Ausschlüsse

1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereinbruch oder durch Wassereindrang entstehen;
- f) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

2. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölman gel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind sowie Fahrschulfahrzeuge.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 2. Aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Garantiennehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

§ 4 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvoranschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) Zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantierten Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte und innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassene Fahrzeuge.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer. Der Verkauf an den neuen Eigentümer ist durch Vorlage des Kaufvertrages nachzuweisen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmängelansprüche

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf, www.realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.